

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name Hettingen

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum 29.05.2013 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festgestellt:

Es wurden gewählt: **Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter**

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
Hettingen	Rahn-Wolff	Michael	FW
"	Ostmeier	Barbara	CDU
"	Martinsteg	Holger	CDU
"	Thomßen	Alexandre	CDU
"	Strauch	Mattias	CDU
"	Hübner	Ralf	FW
"	Lammert	Oliver	FW

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Springer-König	Renate	FW
2	Gerhardt	Thorsten	CDU
3	Tolle	Margit	FW
4	Schönfeldt	Oliver	CDU
5	Hormann	Beate	FW
6	Riekhof	Monika	CDU

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum 13.06.2013 und endet am Datum 12.07.2013

Ort, Datum
Hettingen, 31. MAI. 2013



Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter
W. J. J. J.

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten